# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

**1. Allgemeines und Geltungsbereich:**

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz: VLB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und für alle Lieferungen und Leistungen der Bernit GmbH & Co. KG (kurz: Bernit), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Bernit. Diese VLB gelten als Rahmenvereinbarungen. Für Vertragsänderungen oder –ergänzungen wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart.

1.2. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG gelten diese VLB nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des KSchG widersprechen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen im Verhältnis zu Konsumenten nicht anwendbar: Einschränkung der Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen, Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes, Gerichtsstandsklausel und Teilungültigkeit.

1.3. Die VLB hängen in den Geschäftsräumlichkeiten von Bernit aus und werden unter http://www.bernit.at sowohl zur Ansicht, als auch zum Download bereitgehalten.

**2. Vertragsabschluss und Preise:**

2.1. Unsere Angebote, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Angebote in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dem Legen einer Anzahlungsrechnung oder Lieferung durch Bernit zustande.

2.3. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferausführung mehr als zwei Monate, ist Bernit berechtigt, zwischenzeitige Preiserhöhungen, entstanden durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder durch andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten (Material, Energie, Transport, etc.), weiterzugeben.

2.4. Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.

2.5. Bernit ist nicht verpflichtet, Ware umzutauschen oder zurückzunehmen.

**3. Lieferung, Gefahrenübergang:**

3.1. Zugesagte Liefertermine werden von Bernit unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Lieferverzögerungen durch Vorlieferanten, Streiks, Fälle höherer Gewalt entbinden Bernit von übernommenen Lieferverpflichtungen.

3.2. Aufgrund der Abhängigkeit von Herstellern, Zulieferern und Speditionen verstehen sich Lieferfristen, insbesondere in Angeboten, als unverbindlich. Da die Lieferfristen jahreszeitlich auch variieren, können verbindliche Liefertermine erst unter der Voraussetzung einer schriftlichen Auftragserteilung und nach genauer Materialbezeichnung, Angabe der konkret benötigten Menge sowie exakten Maßangaben genannt werden. Nur ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Liefertermine sind dann nach Eingang dieser Angaben als solche bindend. Ab diesem Zeitpunkt sind auch keine Änderungen der Bestellung mehr möglich.

3.3. Die Nutzungs-, Leistungs- und Preisgefahr geht bei Übergabe der Ware an den Kunden bzw. an einen von ihm beauftragten Dritten über. Bei Transport durch einen Dritten ist für den Gefahrenübergang die Übergabe an den Frachtführer maßgeblich.

3.4. Bei Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle wird die Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung angenommen. In einem derartigen Fall hat der Kunde den Beweis zu erbringen, dass die Ware bei Ablieferung beschädigt oder nicht vollständig war.

**4. Verzug:**

4.1. Im Falle eines von Bernit zu vertretenden Verzuges ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist ankündigt. Als angemessen ist bei nicht zu bearbeitender Lagerware eine Nachfrist von 4 Wochen anzusehen.

4.2. Nimmt der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach Mitteilung, dass die Ware vorhanden ist ab, gerät er in Annahmeverzug. Die Ware kann von uns 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt verrechnet werden. Ab Annahmeverzug sind wir berechtigt, nach Wahl die Ware gegen eine Lagergebühr von € 5,00 pro angefangenen Kalendertag im eigenen Lager kostenpflichtig einzulagern oder diese auf Kosten und Gefahr des Kunden einem hierzu befugten Gewerbsmann zur Einlagerung zu übergeben. Weiters sind wir berechtigt, nach freier Wahl auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

**5. Transport und Verpackungsmaterial:**

5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden der Transport sowie alle damit zusammenhängenden Kosten gesondert verrechnet.

5.2. Die Zustellung mit schweren LKWs bis zu 26 Tonnen muss möglich und erlaubt, sowie mögliche Wende- und Abstellmöglichkeiten vorhanden sein, widrigenfalls ist dies Bernit frühzeitig mitzuteilen. Alle daraus resultierenden Mehrkosten, wie Umladen, Zwischenlagern, Verzug etc. sind vom Kunden zu tragen. Ohne gesonderte Vereinbarung hat der Kunde die Ware auf seine Kosten unverzüglich selbst abzuladen und die hierfür notwendigen Arbeitskräfte und –mittel bereitzustellen.

5.3. Wurde das Abladen durch Bernit vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware neben dem LKW, wobei der Kunde dabei für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen hat.

5.4. Verpackungsmaterial, -steigen und Paletten werden gesondert verrechnet und nicht zurückgenommen. Sofern die Rückgabe vereinbart wird, hat diese in einwandfreiem Zustand zu erfolgen. Auf die Vergütung werden etwaige Abnützungs- und Rückholkosten angerechnet.

**6. Toleranzen und Nachlieferungen:**

6.1. Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, nach Maßen, nach Gewichten und Qualität bleiben vorbehalten (siehe Ö-Norm). Die Rohplattenmaße werden nach den Natursteinnuancen ermessen. Bei Fliesen- oder Kunststeinrohplatten wird von Kante zu Kante gemessen. Für die Mengenberechnungen bei Stein-Fertigarbeiten gelten die in der jeweils gültigen Preisliste angegeben Mindestmaße, -größen und –mengen.

6.2. Aufgrund der Einzigartigkeit von Natursteinen übernimmt Bernit keine Haftung dafür, dass eine Ergänzungs- oder Nachlieferung in Farbe und Muster gleichartigen Materials möglich ist. Gleiches gilt aufgrund veränderter Produktionstechnik oder Produktionseinstellungen für Fliesen. Für den Fall von Schäden, nötigen Ausbesserungen oder Erweiterungen der Fläche ist daher eine Reservemenge durch den Kunden Vorsorge zu treffen.

**7. Gewährleistung:**

7.1. Dem Kunden obliegt die Pflicht Mängel, Schäden am Produkt sowie Fehlmengen unverzüglich schriftlich zu rügen.

7.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

7.3. Für die Lagerung und Weiterverarbeitung durch den Kunden bzw. durch von diesen beauftragte Personen übernimmt Bernit keine Verantwortung. Sofern ein Mangel oder Schaden auf eine fehlerhafte Lagerung oder Verarbeitung zurückgeführt werden kann, obliegt es dem Kunden den Beweis zu führen, dass ein Mangel des Produktes vorlag.

7.4. Da das Merkmal von Naturstein seine Einzigartigkeit und individuelle Zusammensetzung ist, handelt es sich bei Quarzadern, Poren und Einsprengungen, Zeichnungs- und Farbunterschieden um keinen Mangel, der eine Wertminderung zur Folge hätte. Sollten diesbezügliche Toleranzen im Sinne der Ö-Normen überschritten sein, so handelt es sich lediglich um optische Mängel, die ausschließlich zur Preisminderung berechtigen, nicht jedoch zu einem Anspruch auf Austausch oder Wandlung.

7.5. Bei frostsicherer Ware gewährleistet Bernit lediglich Frostbeständigkeit gemäß Ö-Norm. Natürliche Schwächezonen können bei Natursteinen die Frostbeständigkeit reduzieren, selbst wenn der Stein als frostbeständig befunden wurde. Treten bei einzelnen Steinen derartige Schwächezonen auf, dies berechtigt nicht dazu, den Austausch der gesamten Lieferung zu fordern.

7.6. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, ist die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, wie insbesondere Aus- und Einbaukosten, Verzugsfolgen und Pönalen ausgeschlossen.

**8. Haftung:**

8.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet Bernit nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

8.2. Für mittelbare Schäden, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden sowie für Schäden die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstanden sind, haftet Bernit nicht, insbesondere nicht für Aus- und Einbaukosten.

8.3. Schadenersatzforderungen aufgrund verspäteter Lieferungen bzw. Vertragsrücktritt werden ausgeschlossen.

8.4. Für Folgen unrichtiger, widersprüchlicher oder unvollständiger Angaben des Kunden trifft Bernit keine Warn- und Hinweispflicht.

**9. Zahlung und Rechnungslegung:**

9.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise zzgl. USt in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk"/"ex works" (iSd incoterms) in 5204 Straßwalchen.

9.2. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

9.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen von Bernit aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Ebenso die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter Ansprüche.

9.4. Im Falle von Zahlungsverzug ist Bernit berechtigt, eigene Mahnkosten in Höhe von € 15,00/Mahnung, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender tatsächlicher Betreibungskosten, einen Pauschalbetrag von € 40,00.

9.5. Bei Zahlungsverzug ist Bernit berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Bernit ist darüber hinaus berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

9.6. Der Kunde erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zum Erhalt einer elektronischen Rechnung (e-Rechnung).

**10. Eigentumsvorbehalt:**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (inklusive Zinsen und Nebenkosten) Eigentum von Bernit. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Bernit berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei allen Warenrücknahmen werden angemessene Transport- und Manipulationskosten verrechnet. Der Kunde tritt schon jetzt alle seine Forderungen an Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von Bernit, gegen ihn aus den Kaufpreisforderungen und allen anderen Forderungen zahlungshalber ab.

**11. Datenschutz:**

Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten etc.) werden von Bernit elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Kunde erklärt dazu sein Einverständnis.

**12. Newsletter:**

Der Kunde erklärt bis auf Widerruf sein Einverständnis postalisch oder auf elektronischem Weg einen „Newsletter" zu erhalten.

**13. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilnichtigkeit:**

13.1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich für A-5204 Straßwalchen zuständigen Gerichtes vereinbart.

13.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes.

13.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Ungültigkeit der gesamten VLB zur Folge. Die übrigen Bestimmungen bleiben aufrecht. Die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, der der zu Ersetzenden soweit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.